

Regelungsmodelle für ein globales Umwelt- und Naturschutzstrafrecht zwischen Völkerstrafrecht und innerstaatlichem Straf(anwendungs)recht

Frank Zimmermann*

I. Einleitung und Themenbeschreibung

Der vorliegende Beitrag skizziert drei denkbare Regelungsmodelle für ein globales Umwelt- und Naturschutzstrafrecht, um sie im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit zentralen straf- und völkerrechtlichen Grundsätzen sowie auf ihre politische Realisierbarkeit zu bewerten. Den Ausgangspunkt dieser Überlegungen bildet die Erkenntnis, dass die Menschheit zeitgleich mit zwei existenziellen Krisen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes konfrontiert ist: einerseits der Zerstörung kompletter natürlicher Ökosysteme, namentlich infolge der menschengemachten Klimaerwärmung, und andererseits dem immensen Verlust an Biodiversität durch dramatische Bestandsrückgänge der wildlebenden Arten bis zu ihrem vollständigen Aussterben. Beide Phänomene sind miteinander verwoben:¹ Wird ein Ökosystem vernichtet, verschwinden auch die darin lebenden Arten; sofern sie endemisch sind, sterben sie vollständig aus. Umgekehrt gibt es Arten, die für den Fortbestand eines Ökosystems wesentlich sind – zB wenn eine Tierart für die Verbreitung einer Vielzahl von Pflanzen sorgt, oder auch wenn eine stark spezialisierte Insektenart die einzige ist, die eine bestimmte Pflanze bestäubt, die wiederum Futtergrundlage für eine andere Art ist usw. Ein Bestandseinbruch bei einer Art kann daher eine Kettenreaktion in Gang setzen, die ganze Ökosysteme nachhaltig schädigt. Dies kann

* Universität Münster, Institut für Kriminalwissenschaften (Abt. V). Der Verf. ist Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Europäisches und Internationales Strafrecht sowie strafrechtliche Herausforderungen der Digitalisierung. Für wertvolle Hilfe bei der Entstehung dieses Beitrags bin ich meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin Ronja Thümmler zu großem Dank verpflichtet.

¹ WWF, Living Planet Report 2022, S. 16 f.

zugleich deren Fähigkeit zur Bindung von CO₂ mindern und so wiederum den Klimawandel beschleunigen.²

In Anbetracht der Dringlichkeit dieser Entwicklungen gibt es selbst innerhalb einer dem Ultima-ratio-Grundsatz verpflichteten Strafrechtsordnung keine Denkverbote mit Blick auf eine Kriminalisierung.³ So ist aus deutscher Perspektive anerkannt, dass sowohl die Schädigung natürlicher Ökosysteme als auch Handlungen, die den Erhaltungszustand einer konkreten Art beeinträchtigen, grundsätzlich mit Strafe bedroht werden können.⁴ Allerdings haben die einschlägigen Tatbestände in erster Linie Vorgänge auf deutschem Hoheitsgebiet im Blick. Spätestens angesichts des menschengemachten Klimawandels ist nun aber nicht mehr bestreitbar, dass beide Entwicklungen eine globale Dimension haben. Näher betrachtet ist die Feststellung, dass unser Verhalten Auswirkungen auf dem ganzen Erdball hat, freilich nicht neu: Schon lange bewirkt der Hunger des „Globalen Nordens“ nach Rohstoffen und bestimmten Produkten Umweltzerstörungen im „Globalen Süden“. Die Klimakrise mit ihrer immensen Dringlichkeit hat diese globalen Zusammenhänge nun aber den meisten Menschen viel deutlicher vor Augen treten lassen.⁵ Aus der Perspektive des (insbesondere deutschen) Strafrechts ist damit die Frage aufgeworfen, wie sich für strafwürdig befundene Verhaltensweisen regelungstechnisch erfassen lassen, wenn sie nicht innerhalb der eigenen Staatsgrenzen sondern – wie die Abholzung eines Regenwaldgebiets, welche nicht nur diesen Lebensraum und die darin lebenden Arten gefährdet sondern auch einen CO₂-Speicher zerstört – augenscheinlich weit weg stattfinden.

2 WWF, Living Planet Report 2022, S. 70; am Beispiel des afrikanischen Waldelefanten auch bei <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/wissen/wirbeltiere-living-planet-report-montreal-weltnaturkonferenz-e602533/> (Stand 5/23).

3 Satzger/von Maltitz, ZStW 133 (2021), I, 15 ff.; im Hinblick auf das Völkerstrafrecht etwa auch Cornelius, AVR 2020, I, 23 f.

4 S. § 329 StGB einerseits, §§ 71 und 71a BNatSchG andererseits.

5 Zudem bringt die Klimakrise eine in dieser Form neue Zuspitzung von Zielkonflikten mit sich, etwa wenn sich die Frage stellt, ob ein bestimmtes Gebiet für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden soll, dadurch eine seltene Art gefährdet würde. Wie diese Zielkonflikte sich (materiell-) strafrechtlich auswirken, ist jedoch nicht Gegenstand dieses Beitrags.

II. Die völkerstrafrechtliche Lösung – zur Debatte um einen neuen „Ökozid“-Tatbestand

Ein auf den ersten Blick naheliegender Ansatz bestünde darin, die völkerstrafrechtlichen „core crimes“ um einen weiteren Tatbestand zu ergänzen. Eine solche „große Lösung“ für die Herausforderungen des globalen strafrechtlichen Umwelt- und Naturschutzes wird momentan in erster Linie unter dem Schlagwort des „Ökozids“ diskutiert.⁶ Meist wird dabei an die Einführung einer supranationalen Strafvorschrift gedacht, zu deren Durchsetzung der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) ermächtigt wäre; mit anderen Worten handelt es sich hierbei um das völkerstrafrechtliche „direct enforcement model“. Ebenso denkbar wäre es natürlich, angelehnt an das „indirect enforcement model“ die Verfolgung eines neuen, im Kern international einheitlichen Delikts den einzelstaatlichen Organen anzuvertrauen und ihnen mittels des strafanwendungsrechtlichen Universalitäts- oder Weltrechtsprinzips (vgl. §§ 1 VStGB, 6 StGB) die zur weltweiten Verfolgung erforderliche extraterritoriale Strafgewalt zu übertragen.

1. Zur Universalität von Umweltschutzzügen

Voraussetzung einer solchen (Neu-)Regelung wäre zunächst, dass hinter einem solchen Tatbestand ein globales Interesse steht, das nicht spezifisch mit einer einzelnen Rechtsordnung verknüpft ist, sondern der Staatengemeinschaft insgesamt zusteht.⁷ Aktuell ist Gegenstand der völkerstrafrechtlichen Debatte namentlich eine Ergänzung des Rom-Statuts des IStGH um einen Tatbestand des „Ökozids“, die von einer Expertenkommission der Stop Ecocide Foundation erarbeitet und im Juni 2021 veröffentlicht wurde.⁸ Den zugrundeliegenden Gedanken, dass der Erhalt ökologisch wertvoller

6 S. etwa Higgins/Short/South, Crime, Law and Social Change 2013, 251 ff.; Monsanto-Tribunal, Rechtsgutachten vom 18.04.2017, abrufbar unter <http://de.monsantotribunal.org/Ergebnisse> (Stand 5/23); Hellman, in: Brodowski ua (Hrsg), Regulating Corporate Criminal Liability, 2014; Mehta/Merz, Environmental Law Review 2015, 3 ff.; Perreira, Criminal Law Forum 2020, 179 ff.; Greene, Fordham Environmental Law Review 2019, 1 ff.; Bock, ZRP 2021, 187 ff.; Wagner, ZfIStW 2022, 477 ff.; ohne dieses Schlagwort Cornelius, AVR 2020, 1 ff.

7 Allgemein Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl. 2022, § 12 Rn 2; Cornelius, AVR 2020, 1, 26 f.

8 *Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide*, Commentary and Core Text, abrufbar unter <https://www.stopecocide.earth/legal-definition> (Stand 5/23).

Lebensräume ein universelles Interesse der gesamten Menschheit darstelle, haben – soweit ersichtlich für den deutschen Sprachraum erstmalig – *Satzger* und *von Maltitz* mit Blick auf einen künftigen strafrechtlichen Schutz des globalen Klimasystems übertragen.⁹ Gleichzeitig wären das Regelungsmodell und die ihm zugrundeliegende Annahme prinzipiell auf andere Umweltgüter erweiterbar. Er ließe sich insbesondere auf den Bereich des Artenschutzes erstrecken: Auch die Biodiversität kann man als Merkmal des gesamten Planeten begreifen; das Aussterben einer Spezies, aber auch schon ein starker Bestandsrückgang, wäre dann ein Verlust, der letztlich die ganze Welt ärmer macht. In diesem Kontext erschiene eine begriffliche Anleihe beim Genozidatbestand sogar noch naheliegender als bei den unter dem Schlagwort des „Ökozids“ diskutierten Fallgestaltungen: So wie der Tatbestand des Völkermordes auf dem Gedanken beruht, dass der Fortbestand menschlicher Ethnien und Volksgruppen alle Staaten unabhängig davon betrifft, ob die betreffende Gruppe auf ihrem Territorium lebt, ließe sich dies auch im Hinblick auf nicht-menschliche Spezies annehmen. Legitimiert werden könnte ein solcher Ansatz im Bereich des Artenschutzes auch mittels anthropozentrisch-utilitaristischer Argumente. So mag eine auf einem anderen Kontinent vorkommende, seltene Pflanzenart in der Zukunft als wertvolles Krebsheilmittel erkannt und damit für die ganze Menschheit bedeutsam werden. Aber auch die systemische Verwobenheit der verschiedenen Arten, die dazu führt, dass mit dem Verschwinden einer Art ganze Ökosysteme ins Ungleichgewicht geraten und kollabieren können (s. dazu oben I.), begründet in letzter Konsequenz ein Interesse der gesamten Menschheit am Erhalt der biologischen Vielfalt. Dass auch natürliche Evolutionsprozesse den globalen Artenbestand laufend verändern und Spezies verschwinden lassen, ist kein überzeugender Einwand gegen ein solches Konstrukt: Hierbei handelt es sich um eine hypothetische Ersatzursache, die nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen unbeachtlich ist.¹⁰

2. Probleme der Ausgestaltung

Die Debatte um die Schaffung eines „Ökozid“-Tatbestands zeigt aber, dass die Ausgestaltung einer Strafvorschrift, die auf supranationaler Ebene dem

9 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 8 ff.

10 *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil Band I, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn 23; *Renzikowski*, in: *Matt/Renzikowski*, StGB, 2. Aufl. 2020, Vor § 13 Rn 81.

Schutz globaler Umweltrechtsgüter dienen soll, immense Schwierigkeiten aufwirft. Veranschaulicht sei dies anhand dreier Kritikpunkte an dem Vorschlag der Stop Ecocide Foundation, einen neuen Art. 8ter in das Rom-Statut des IStGH einzufügen. Der Tatbestand in Abs. 1 (der in Abs. 2 um Definitionen der wichtigsten Merkmale ergänzt wird) soll folgenden Wortlaut haben:

„For the purpose of this Statute, “ecocide” means unlawful or wanton acts committed with knowledge that there is a substantial likelihood of severe and either widespread or long-term damage to the environment being caused by those acts.“

Erstens ist die im Begriff angelegte Parallele zum Genozid, bereits was die Tatbestandsstruktur betrifft, irreführend. Denn regelmäßig wird eine überschießende Innentendenz im Sinne einer Vernichtungsabsicht (vgl. Art. 6 Rom-Statut) bei einem Umweltdelikt nicht vorliegen – wenn etwa ein Unternehmen illegal in einem Regenwaldschutzgebiet nach Gold schürft, ist kaum die Zerstörung des Ökosystems das handlungsleitende Motiv, sondern die Erzielung von Profit. Ob dann in den Begriffen der deutschen Vorsatzdogmatik von einem notwendigen (dh unvermeidbaren) Zwischenziel¹¹ gesprochen werden kann, ist zweifelhaft – es ließe sich ja häufig auch ein schonenderes Vorgehen beim Abbau denken. Wohl deshalb wird eine spezifische Absicht in den einschlägigen Entwürfen¹² nicht gefordert – im Gegenteil soll etwa das Merkmal „wanton“ im o.g. Vorschlag nach der Begriffsdefinition in Abs. 2 sogar die angloamerikanische Kategorie der Recklessness umfassen; in den Erläuterungen wird zudem Bezug auf die Kategorie des Eventualvorsatzes genommen.¹³ Die begriffliche Anlehnung des neuen Ökozid-Tatbestands an den Genozid ist auf dieser Grundlage jedoch verfehlt.¹⁴

11 Vgl etwa Roxin/Greco (Anm. 10), § 12 Rn 10, 15.

12 Besonders weitgehend forderten zuvor Higgins/Short/South, Crime, Law and Social Change 2013, 251, 262. sogar die Schaffung eines *strict-liability*-Tatbestands ohne jedes Vorsatzerfordernis. Cornelius, AVR 2020, 1, 31ff., verlangt sicheres Wissen; ebenso Reichart, Umweltschutz durch völkerrechtliches Strafrecht, 1998, S. 548 f., der aber auf S. 547 eine Ausdehnung auf schwächere Vorsatzformen für begrüßenswert erachtet.

13 Independent Expert Panel (Fn 8), S. 11. Zu den Unterschieden zwischen beiden Kategorien s. etwa Ambos, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018, § 7 Rn 64 mwN.

14 Bock, ZRP 2021, 187; Wagner, ZfIStW 2022, 477, 481.

Ein zentrales Problem besteht zweitens darin, eine hinreichend bestimmte Definition der strafwürdigen Handlungen zu entwickeln. Hierfür bedarf es Kriterien, die sowohl dem strafrechtlichen Gesetzmäßigkeitsprinzip gerecht werden als auch den Ultima-ratio-Gedanken achten. Der Regelungsvorschlag vermeidet diese Herausforderung nur auf den ersten Blick, indem er nicht auf die Schutzwürdigkeit eines bestimmten Ökosystems abstellt, sondern auf einen Schaden für die Umwelt („environment“) und diese denkbar weit definiert als „the earth, its biosphere, cryosphere, lithosphere, hydrosphere and atmosphere, as well as outer space.“¹⁵ Danach könnte letztlich der ganze Planet als *ein* Ökosystem im Sinne dieses Delikts angesehen werden¹⁶ und es wären nicht nur die Folgen klimaschädlichen Verhaltens für einzelne Teilsysteme (wie den tropischen Regenwald oder die Korallenriffe) erfasst, sondern auch eine globale Klimaschädigung durch den Ausstoß von Treibhausgasen könnte prinzipiell unter den Tatbestand fallen.¹⁷ Bei der Tathandlung treten jedoch die Probleme voll zu Tage. Diese soll dem Vorschlag zufolge „unlawful“, also rechtswidrig sein. Zum einen jedoch ist – wie die Verf. selbst erkennen¹⁸ – dieses Merkmal in Ermangelung eines hinreichend ausgearbeiteten globalen Umweltverwaltungsrechts, an das der Tatbestand akzessorisch anknüpfen könnte, nur durch einen Rekurs auf einzelstaatliches Umweltrecht auszufüllen.¹⁹ Dieser Ansatz überzeugt für einen supranationalen Tatbestand kaum²⁰ und ruft überdies die Frage nach möglichen Kollisionen einzelstaatlicher Regelungen hervor. Welche von mehreren einzelstaatlichen Rechtsordnungen, die die Handlung unterschiedlich beurteilen, soll maßgeblich sein?²¹ Erschwerend kommt hinzu, dass der Entwurf die Rechtswidrigkeit der Tathandlung in ein Alternativitätsverhältnis zu der Variante der Mutwilligkeit setzt („unlawful or wanton acts“). Bei dieser Ersatzkategorie mag man an Konstellationen gedacht haben, in denen es schlicht an umweltverwaltungsrechtlichen Regeln fehlt; es handelte sich dann insoweit nicht mehr um einen umweltrechtakzessori-

15 S. näher zu diesen Merkmalen *Satzger/von Maltitz*, S. 445 ff.

16 In diese Richtung bereits *Reichart* (Anm. 12), S. 537.

17 *Independent Expert Panel* (Fn 8), S. 2, betont denn auch ganz zu Beginn die Verknüpfung des Vorschlags mit der Klimakrise.

18 *Independent Expert Panel* (Fn 8), S. 10.

19 S. dazu näher *Satzger/von Maltitz*, S. 459.

20 *Bock*, ZRP 2021, 187, 188; *Wagner*, ZfIStW 2022, 478, 482.

21 Die bei *Bock*, ZRP 2021, 187, 188 anklingende Anknüpfung an den Tatort könnte die Frage angesichts der grenzüberschreitenden Folgen großer Umweltschäden nicht lösen.

schen Tatbestand, sondern um den Versuch einer genuin strafrechtlichen Umschreibung der Tathandlung.²² Formuliert ist der Entwurf aber so, dass sogar ein explizit rechtmäßiges Verhalten bei entsprechender Vorstellung hinsichtlich negativer Folgen für die Umwelt als tatbestandsmäßig anzusehen wäre. Selbst wenn man diese Variante aber auf die Fälle einer fehlenden Erlaubnis begrenzen würde, wären schwierige Grenzziehungen zu erwarten: Es müsste dann im Rahmen der völkerstrafrechtlichen Prüfung die exakte Reichweite zB einer innerstaatlichen Genehmigung geprüft werden.

Anders als es der Begriff „Ökozid“ nahelegen würde, ist der Textvorschlag drittens nicht auf die Einführung eines Erfolgsdelikts gerichtet, sondern es soll sich um ein Gefährdungsdelikt handeln – eine Schädigung der Umwelt muss nicht eintreten, sondern es genügt eine „*substantial likelihood*“, dass dies geschehen werde. Bezeichnenderweise gibt die Liste mit Definitionen im zweiten Absatz aber keinen Aufschluss darüber, was hiermit genau gemeint ist, insbesondere welcher Gefahrengrad erforderlich sein soll. Auch die Erläuterungen der Verfasser verwenden zwar einige Absätze auf die Definition des schweren und weiträumigen oder langfristigen Umweltschadens, sagen aber nichts über die Gefahrenschwelle aus. In Anbetracht dessen, dass ein Umweltschaden nach der Struktur des Delikts überhaupt nicht eintreten muss, erscheint dies als schwerwiegende Lücke. Verlangt man – in Anlehnung an die konkreten Gefährdungsdelikte des deutschen Rechts – den Eintritt einer Situation mit erheblich gesteigertem Gefahrengrad (was das Attribut „*substantial*“ nahelegen könnte), scheinen Kausalitäts- und Zurechnungsprobleme vorgezeichnet: Umweltschäden und -gefährten können auf eine Vielzahl von Ursachen zurückgehen.²³ Es ist daher leicht vorstellbar, dass ein isoliert betrachtet wenig dramatischer Eingriff ein Ökosystem nur deshalb zum „Kippen“ bringt oder zu bringen droht, weil dieses bereits multipel vorgeschädigt ist. Gerade anhand der Klimakrise zeigt sich dies besonders deutlich: Jeder CO₂-Ausstoß macht eine Überschreitung des 1,5-Grad-Zieles und das Überschreiten von Kippunkten des globalen Ökosystems wahrscheinlicher. Wie die deshalb unweigerlich notwendige Verteilung von Verantwortlichkeiten²⁴ aussehen

22 In diesem Sinn Wagner, ZfISw 2022, 478, 483, der zu Recht die Konturenlosigkeit der Tathandlung in dieser Alternative kritisiert.

23 Wagner, ZfISw 2022, 478, 485 f.

24 Zu diesem Problem auch Satzger/von Maltitz, ZStW 133 (2021), 1, 4 f.

soll, wird in dem Ecocide-Entwurf nicht skizziert.²⁵ Darin mag man einen Beleg dafür sehen, dass das Konzept eines Ökozid-Tatbestands – obwohl es vorgibt, gerade auch auf die Klimakrise zu reagieren – letztlich doch noch auf klar zuweisbare Verantwortlichkeiten für konkrete Schäden oder Gefährdungen eines bestimmten Ökosystems zugeschnitten ist. Die neuere und insbesondere im Hinblick auf das Klima nun ins allgemeine Bewusstsein gerückte Vorstellung, dass Verhaltensweisen irgendwo auf dem Globus den gesamten Planeten schädigen können, ist in dieser Konzeption noch nicht hinreichend angelegt. In dieser Hinsicht erscheint das Konzept von *Satzger/von Maltitz*, die den Blick von konkreten Umweltschäden oder -gefährten lösen und stattdessen die Veränderung des CO₂-Gehalts in der Atmosphäre als Ausgangspunkt für ein Klimastrafrecht diskutieren,²⁶ klar vorzugswürdig.

3. Probleme der Legitimation

Abgesehen von Fragen der Ausgestaltung geriete ein solcher Tatbestand leicht in schwerwiegende Legitimationsprobleme. Denn mutmaßlich käme er vorwiegend im Globalen Süden zur Anwendung, wo es noch relativ große und vergleichsweise intakte Ökosysteme gibt. So wurde die „Ökozid“-Debatte u.a. durch den Einsatz von Agent Orange im Vietnam-Krieg inspiriert,²⁷ und eines der Paradebeispiele, an die man im Zusammenhang mit einem solchen neu geschaffenen Tatbestand denkt, ist die Zerstörung des Amazonas-Regenwaldes.²⁸ Im Gegensatz dazu haben die Industriestaaten im Globalen Norden die Natur schon viel stärker ausgebeutet und besiedelt, was ihnen paradoxerweise im Rahmen eines solchen Delikts zugute kommen könnte: Es gibt dort schlicht nicht mehr viele vergleichbar intakte Ökosysteme. Sollte ein solcher Tatbestand nach der Aufnahme in das

25 Das Merkmal „wanton“ soll zwar eine Art Verhältnismäßigkeitsprüfung ermöglichen – es wird in Abs. 2 definiert als „with reckless disregard for damage which would be clearly excessive in relation to the social and economic benefits anticipated“. Wie bei mehreren zusammentreffenden Ursachen für einen solchen „exzessiven“ Schaden zu verfahren ist, lässt sich dem aber nicht entnehmen. S. näher zu dem Merkmal „wanton“ *Satzger/von Maltitz*, S. 461.

26 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 8 ff.; s. dazu näher auch *Satzger/von Maltitz*, S. 445, S. 450.

27 Monsanto-Tribunal (Anm. 6), S. 42 f., 45; Wagner, ZfIStW 2022, 477, 480 f.; je mwN.

28 Vgl schon Higgins/Short/South, Crime, Law and Social Change 2013, 251, 253; auch Cornelius, AVR 2020, 1.

Rom-Statut zudem im Wege des „indirect enforcement model“ durchgesetzt werden, hätte die Justiz im Globalen Norden zudem einen Ressourcenvorteil. Nun sagt der Umstand, *wo* ein Tatbestand zur Anwendung kommt, zwar noch nichts darüber, gegen *wen* dies der Fall ist (was wiederum am Beispiel von Agent Orange sichtbar wird). Dennoch wäre zu erwarten, dass industriell weniger entwickelte Staaten des Globalen Südens einen solchen Tatbestand als Instrument empfänden, das sie gängeln und daran hindern würde, technologisch mit dem Globalen Norden gleichzuziehen.²⁹ Aus diesen Gründen erscheint eine Umsetzung des Ecocide-Projekts, die einen breiten politischen Konsens mindestens unter den Vertragsstaaten des Rom-Statuts voraussetzen würde, selbst mittelfristig wenig realistisch.

Ohne Weiteres möglich ist dagegen die Schaffung eines „Ökozid“-Tatbestands im innerstaatlichen Strafrecht, wie er bereits in § 329 StGB (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete) anklingt. Allerdings würde dieser dann nach dem Territorialitätsprinzip zunächst Verhaltensweisen auf dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates erfassen. Inwiefern er auch grenzüberschreitende Wirkung haben könnte, wäre eine Frage des nationalen Strafanwendungsrechts (s. sogleich).

III. Strafanwendungsrechtliche Lösung(en)

Ein zweiter Lösungsansatz bestünde darin, statt der Schaffung eines neuen supranationalen Delikts das nationale Strafrecht der einzelnen Staaten in weitergehendem Umfang für extraterritorial anwendbar zu erklären. Dies hätte vordergründig den Vorteil, dass auch der einzelne Strafgesetzgeber ohne Bemühungen um einen internationalen Konsens aktiv werden könnte. Regelungstechnisch umsetzbar wäre diese Lösung prinzipiell sowohl für einen innerstaatlichen Ökozid-Tatbestand als für auch andere Delikte des nationalen Strafrechts, zB zum Gewässer- oder Artenschutz. Die entscheidende Frage wäre dann aber, auf welches strafanwendungsrechtliche Geltungsprinzip diese Lösung in völkerrechtskonformer Weise gestützt

²⁹ Begegnen ließe sich diesem Eindruck, indem dem Globalen Süden im Gegenzug für die Einführung eines Ökozid-Tatbestands umfangreiche Ausgleichsleistungen zugesagt würden, wie es hier im Rahmen des Vertragsprinzips näher erörtert wird (unten III.3.). Eine Verquickung mit solchen wirtschafts- und entwicklungshilfpolitischen Fragen dürfte Verhandlungen über eine Ergänzung des Rom-Statuts aber kaum vereinfachen.

werden könnte. Der Heranziehung des Universalitätsprinzips³⁰, an das man spontan denken könnte, steht derselbe Einwand entgegen, der gegen die soeben skizzierte völkerstrafrechtliche Lösung angeführt wurde – er wäre sogar noch stärker ausgeprägt: Es bestünde nämlich wiederum das Erfordernis eines internationalen Konsenses, der sich hier nun aber nicht auf die Vertragsstaaten des Rom-Statuts beschränken könnte, sondern (jedenfalls annähernd) global ausfallen müsste.

Grundsätzlich vorstellbar wäre demgegenüber ein Rückgriff auf andere bereits bekannte strafanwendungsrechtliche Anknüpfungspunkte bzw. deren Neuausrichtung.

1. Die Anwendung des Territorialitätsprinzips auf globale Schutzgüter

Den Ausgangspunkt des modernen Strafanwendungsrechts³¹ stellt das Territorialitätsprinzip dar. Danach darf ein Staat seine Strafgewalt auf diejenigen Taten erstrecken, die auf seinem Hoheitsgebiet begangen wurden.³² Dieser völkerrechtskonforme Strafgewaltanspruch garantiert, dass das nationale Strafrecht für alle im Inland begangenen Taten unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Täters gilt.³³ Als Ausdruck staatlicher Souveränität gewährleistet das Prinzip, dass der einzelne Staat seiner innerstaatlichen Rechtsordnung gegenüber jedermann zur Geltung verhelfen kann.³⁴ Da mittels des Territorialitätsprinzips der Staat hinsichtlich jeder Tat, deren Tatort im Inland liegt, strafbefugt ist, hängt der Umfang der so begründeten Strafgewalt entscheidend von der Bestimmung des Tatorts ab.³⁵ Nach der im deutschen Recht in § 9 Abs. 1 StGB normierten sog. Ubiquitätstheorie

30 S. dazu ausführlich *Papathanasiou*, S. 423 ff.

31 *Ambos*, Internationales Strafrecht: Strafanwendungsrecht – Völkerstrafrecht – Europäisches Strafrecht – Rechtshilfe, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn 4; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts: Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 18 II 1.

32 *Werle/Jeßberger*, in: Leipziger Kommentar StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, Vor §§ 3 ff. Rn 241; *Ambos* (Anm. 31), § 3 Rn 4, *Satzger* (Anm. 7), § 4 Rn 6.

33 *Eser/Weißer*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 30. Aufl. 2019, § 3 Rn 2; *Hoyer*, in: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Aufl. 2017, Vor §§ 3–7 Rn 9; *Satzger*, in: *Satzger/Schlückbier/Widmaier*, StGB, 5. Aufl. 2021, § 3 Rn 1.

34 *Satzger* (Anm. 7), § 4 Rn 6; *Eser/Weißer*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 33), § 3 Rn 2; *Ambos* (Anm. 31), § 3 Rn 4.

35 *Miller/Rackow*, ZStW 117 (2005), 379, 381; *Werle/Jeßberger*, in: LK-StGB (Anm. 32), Vor §§ 3 ff. Rn 242.

begründen sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort einen inländischen Tatort.³⁶

Nun scheint auf den ersten Blick ein Rückgriff auf das Territorialitätsprinzip für den *globalen* Umwelt- und Naturschutz wenig erfolgversprechend: Sollen auch – bzw. gerade – die außerhalb der eigenen nationalen Grenzen begangenen Umwelt- und Naturschutzdelikte geahndet werden, kann auf den Handlungsort nicht abgestellt werden. Soll die nationale Strafgewalt auf einen konkreten (Gefährdungs-)Erfolg erstreckt werden, stellt sich erneut das oben erwähnte Kausalitäts- und Zurechnungsproblem. Wird dagegen lediglich auf die Gefährdung eines Ökosystems durch die zu ahndende Handlung abgestellt, stellt sich das Problem, dass nach überwiegender und vorzugswürdiger Ansicht bei abstrakten Gefährdungsdelikten kein Erfolgsort existiert.³⁷ Denkbar erschiene indes die Anerkennung eines globalen Umwelt- bzw. Naturschutzguts, dessen Beeinträchtigung sich an jedem Ort der Welt auswirkt und daher jedem Staat eine Heranziehung des Territorialitätsprinzips gestattet, wie dies *Satzger/von Maltitz* für die Auswirkungen von Treibhausgas-Emissionen auf die Erdatmosphäre angedacht haben:³⁸ Möchte man im Sinne eines effektiven Klimastrafrechts nicht erst die aus dem Klimawandel resultierenden Gefahren und Schäden für einzelne Rechtsgüter erfassen, sei bereits die Zusammensetzung der Atmosphäre als Schutzgut anzuerkennen.³⁹ Zwar scheine es sich anzubieten, auf die territorial begrenzte, konkrete Zusammensetzung der Treibhausgase an einem bestimmten Ort abzustellen – dies werde aber der Natur des Klimasystems nicht gerecht: Da es aufgrund der langen Verweildauer von Treibhausgasen in der Atmosphäre zu einer globalen Durchmischung der betreffenden Moleküle komme, könne nur das Abstellen auf die global gemittelte Treibhausgaskonzentration dieser globalen Einheitlichkeit hinreichend Rechnung tragen.⁴⁰ Konsequenterweise sei bei dieser Betrachtung bereits die Erhöhung der gemittelten Treibhausgaskonzentration als tatbe-

36 *Ambos* (Anm. 31), § 3 Rn 11; *Satzger* (Anm. 7), § 5 Rn 13; *Miller/Rackow*, ZStW 117 (2005), 379, 381.

37 *Satzger*, Jura 2010, 108, 113; *Eser/Weißer*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 33), § 9 Rn 6a; *Heger*, in: *Lackner/Kühl StGB*, 29. Aufl. 2018, § 9 Rn 2; *Böse*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg), *NomosKommentar StGB*, 5. Aufl. 2017, § 9 Rn 11; ausf. *Ambos*, in: *Münchener Kommentar zum StGB*, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 9 Rn 26 ff.; aA *Werle/Jeßberger*, in: *LK-StGB* (Anm. 32), § 9 Rn 32 f. mwN.

38 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1 ff.

39 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 10.

40 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 10.

standlicher Erfolg anzunehmen, der sich dann – jedenfalls auch – innerhalb des Territoriums jedes Staats realisiere, nämlich in der zu seinem Luftraum und damit zu seinem Hoheitsgebiet gehörenden⁴¹ Troposphäre und Stratosphäre.⁴² Dieser Argumentationsansatz ließe sich mit einer ähnlichen Überlegung, wie sie bereits oben angeklungen ist, prinzipiell auf andere globale Umweltgüter wie die Biodiversität übertragen: Wenn eine Spezies ausstirbt, verschwindet sie nicht nur an ihrem bisherigen Verbreitungsort, sondern die Artenvielfalt auf dem gesamten Planeten nimmt Schaden.

Jedoch ist zunächst ein Unterschied zwischen den verschiedenen Umweltschutzgütern zu betonen: Während die – wenngleich nur an ihrem gemittelten Wert gemessene – Atmosphäre tatsächlich dem Hoheitsgebiet des darunter liegenden Staats hinzugerechnet werden kann, lässt sich Vergleichbares nicht von jedem globalen Umweltschutzgut sagen. Und auch die Annahme einer globalen Entität (etwa im Sinne *eines* globalen Ökosystems oder des gesamten Artenbestandes der Erde) mit der Folge, dass jede diese schädigende Handlung einen tatbestandlichen Erfolg an jedem Ort der Welt begründen würde, vermag nicht in gleicher Weise zu überzeugen: Während aufgrund der Durchmischung der Treibhausgase jede Emission *tatsächlich* zu einer Erhöhung der gemittelten Treibhausgaskonzentration führt, lässt sich ein gleichermaßen abgrenzbarer tatbestandlicher Erfolg im Rahmen anderer Umweltschutzgüter wie der Biodiversität nicht definieren.

Kritisch zu hinterfragen ist aber darüber hinaus auch ganz allgemein, ob das Konstrukt globaler Umweltschutzgüter mit dem herkömmlichen Gedanken der Erfolgslokalisierung in Einklang zu bringen ist: Der zentrale Legitimationsansatz für das Territorialitätsprinzip, die staatliche Souveränität, versagt, wenn ein Erfolgseintritt sich überhaupt nicht lokal eingrenzen lässt. Denn erstens käme in einem so verstandenen Territorialitätsgrundsatz keine besondere Nähe speziell des Tatortstaates und seiner Rechtsordnung zu dem betreffenden Sachverhalt mehr zum Ausdruck. Es könnten sich vielmehr alle Staaten der Welt in gleicher Weise auf einen solchen Erfolgseintritt in ihrem Hoheitsgebiet berufen. Das bedeutet aber auch: Mit derselben Berechtigung, mit der ein Staat die Herbeiführung eines solchen Erfolgs seinem Strafrecht unterstellen könnte, könnte ein anderer Staat darauf pochen, dass nach seinen Wertvorstellungen die Tat straflos bleiben müsse.⁴³ Kein Staat könnte diese Form vorgeblich territorialer Strafgewalt

41 Werle/Jeffberger, in: LK-StGB, § 3 Rn 51.

42 Satzger/von Maltitz, ZStW 133 (2021), 1, 15 und 27.

43 Hierzu Zimmermann, Strafgewaltkonflikte in der Europäischen Union, 2014, S. 171 ff.

in Anspruch nehmen, ohne zugleich mit der Souveränität anderer Staaten in Konflikt zu geraten. Ähnlich wie bei Internet-Sachverhalten⁴⁴ zeigt sich deshalb, dass das klassische Tatortkonzept nicht auf umweltbezogene Fallgestaltungen übertragbar ist, denen ein spezifischer Bezug zu einem Ort von vornherein fehlt.⁴⁵ Zweitens ließe dieses Konstrukt auf die Einführung eines „Universalitätsprinzips durch die Hintertür“ hinaus. Der Verweis auf das Vorliegen eines innerstaatlichen Tatorts würde dabei das Fehlen eines internationalen Konsenses, wie er für das Universalitätsprinzip erforderlich wäre, verschleiern. Eine unilateral auf ein solches Territorialitätsverständnis gestützte Ausdehnung der einzelstaatlichen Strafgewalt würde daher noch stärker neokoloniale Züge tragen als die Einfügung eines supranationalen Ökozid-Tatbestands in das Rom-Statut, die immerhin einer Zustimmung durch die Vertragsstaaten bedürfte. Das zeigt sich plastisch an der Parallele zu den klassischen core crimes: Obwohl etwa der Genozid-Tatbestand auf dem Gedanken aufbaut, dass der Fortbestand aller Volksgruppen ein Kollektivinteresse der gesamten Menschheit darstellt (s.o.), wird daraus nicht abgeleitet, dass ein Angriff auf dieses Schutzgut per se überall auf der Welt verortet werden könne. Die Anwendung des Universalitätsprinzips wäre anderenfalls schlicht überflüssig.

2. Das aktive Personalitätsprinzip und das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit

Als weiterer Legitimationsansatz für die Erstreckung innerstaatlicher umwelt- und naturschützender Straftatbestände auf extraterritoriale Sachverhalte kommt das aktive Personalitätsprinzip in Betracht. In seiner absoluten Ausprägung knüpft ein Staat die Anwendbarkeit seines Strafrechts allein an die Staatsangehörigkeit des Täters mit der Folge, dass dessen Handlungen sowohl im Inland als auch im Ausland von dessen Strafrechtsordnung erfasst werden.⁴⁶ Die darin zum Ausdruck kommende Idee einer staatsbürgerlichen Loyalitätspflicht, der zufolge jeder die (Straf-)Rechtsordnung seines Heimatstaats auch im Ausland beachten müsste, entspricht jedoch

44 S. dazu *Satzger* (Anm. 7), § 5 Rn 45 ff.

45 *Cornelius*, AVR 2020, 1, 2: „weitgehende Lösung von rechtlichen Raumkonzepten.“

46 *Oehler*, Internationales Strafrecht: Geltungsbereich des Strafrechts, Internationales Rechtshilferecht, Recht der Gemeinschaften, Völkerstrafrecht, 2. Aufl. 1983, Rn 706; *Ambos* (Anm. 31), § 3 Rn 40; *Satzger*, Jura 2010, 108, 110.

nicht länger dem heutigen Staatsverständnis.⁴⁷ Zum einen griffe eine solche Pflicht erheblich in die Freiheiten des Einzelnen ein, der sich in einen fremden Staat begeben hat und zusätzlich zur dort geltenden Tatortstrafrechtsordnung auch stets die heimatliche Rechtsordnung zu berücksichtigen hätte.⁴⁸ Zum anderen gerät ein uneingeschränktes aktives Personalitätsprinzip mit der Strafrechtshoheit und damit der Souveränität des Tatortstaats in Konflikt, dessen hoheitliche Entscheidung, eine Handlung nicht unter Strafe zu stellen, von der Strafgewalterstreckung des Heimatstaats missachtet würde.⁴⁹

Nach heutigem Verständnis ist das aktive Personalitätsprinzip deshalb zum einen dann akzeptabel, wenn es im Zusammenspiel mit weiteren Geltungsprinzipien wie dem Staatschutzprinzip herangezogen wird (vgl. § 5 Nr. 3 lit. c StGB). Zum anderen lässt es sich auf einen Gedanken internationaler Solidarität stützen, was aber regelmäßig die Strafbarkeit der Tat am Tatort voraussetzt.⁵⁰ Normiert ist das Erfordernis einer sog. *lex loci* etwa allgemein für sämtliche Delikte in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB.⁵¹ Versteht man das aktive Personalitätsprinzip dergestalt als Instrument zur solidarischen Unterstützung des Tatortstaats, hängt die Strafbarkeit also letztlich wieder von einem Grundkonsens zwischen Heimatstaat und Tatortstaat über die Strafwürdigkeit des Verhaltens ab.⁵² Das Erfordernis einer *lex loci* wird zwar für überwindbar gehalten, wenn die Straflosigkeit im Tatortstaat einem internationalen ordre public zuwiderläuft, also im Widerspruch zu „universell anerkannten Rechtsgrundsätzen“ steht.⁵³ Das ist etwa anzunehmen, wenn allgemein anerkannte Menschenrechte in schwerwiegender Weise missachtet werden.⁵⁴ Ein solcher Vorbehalt wird zumeist

47 Jescheck/Weigend (Anm. 31), § 18 II 1; Satzger, Jura 2010, 108, 110; Werle/Jeffberger, in: LK-StGB (Anm. 32), Vor §§ 3 ff. Rn 253.

48 Ambos (Anm. 31), § 3 Rn 40; Oehler (Anm. 46), Rn 706.

49 Ambos (Anm. 31), § 3 Rn 40; Hecker, Europäisches Strafrecht, 6. Aufl. 2021, S. 45 Rn 42.

50 Werle/Jeffberger, in: LK-StGB (Anm. 32), Vor §§ 3 ff. Rn 254; Satzger, Jura 2010, 108, 110; Böse, in: NK-StGB (Anm. 37), Vor § 3 ff. Rn 18.

51 Hecker (Anm. 49), S. 45 Rn 42.

52 Vgl Ambos (Anm. 31), § 3 Rn 41.

53 BGHSt 42, 275, 279; Werle/Jeffberger, in: LK-StGB (Anm. 32), § 7 Rn 38; Ambos, in: MüKo-StGB (Anm. 37), § 7 Rn 15; Satzger (Anm. 7), § 5 Rn 100; Hecker (Anm. 49), S. 51 Rn 54; Eser/Weißer, in: Schönke/Schröder (Anm. 33), § 7 Rn 5; aA Böse, in: NK-StGB (Anm. 37), § 7 Rn 15.

54 BVerfGE 95, 96, 133; Werle/Jeffberger, in: LK-StGB (Anm. 32), § 7 Rn 38; Satzger, in: SSW-StGB (Anm. 33), § 7 Rn 20.

im Hinblick auf Straffreistellungsgründe diskutiert.⁵⁵ Jedoch widerspricht es dem internationalen ordre public nicht minder, wenn die Straffreiheit am Tatort auf die Tatbestandslosigkeit des Verhaltens zurückzuführen ist. Dieser Gedanke findet sich auch im deutschen Recht, wenn etwa § 5 Nr. 8 und Nr. 9a das deutsche Strafrecht unabhängig vom Bestehen einer *lex loci* auf bestimmte Sexual- und Körperverletzungsdelikte erstrecken, sofern nur der Täter Deutscher ist. Mit anderen Worten: Auch auf Umweltdelikte ließe sich das aktive Personalitätsprinzip grundsätzlich unabhängig von der Strafbarkeit am Tatort erstrecken, wenn die dortige Straflosigkeit dem internationalen ordre public widerspräche. Dies wirft die Überlegungen jedoch auf den schon mehrfach angesprochenen Punkt zurück: Damit anhand des geltenden Völker(straf)rechts ein solcher internationaler ordre public ausgemacht werden könnte, wäre ein entsprechender Wertekonsens im Hinblick auf Umwelt- und Naturschutzdelikte erforderlich.⁵⁶

3. Das Vertragsprinzip als Grundlage für eine Befugnis zu stellvertretender Strafrechtspflege

Grundsätzlich möglich und mutmaßlich vorzugswürdig erschiene demgegenüber eine Ausweitung des nationalen Strafrechts auf der Grundlage des sog. Vertragsprinzips:⁵⁷ Danach können Staaten ihre Strafgewalt aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen auf Taten im Ausland erstrecken.⁵⁸ Die Reichweite der Strafgewalterstreckung mittels des Vertragsprinzips beschränkt sich auf den Anwendungsbereich des Vertrags, weshalb das Prinzip völkerrechtlich unbedenklich ist.⁵⁹ Staaten könnten sich also mittels bi- oder multilateraler Abkommen wechselseitig zum Schutz bestimmter Ökosysteme oder zur Einhaltung von Umweltstandards verpflichten. Hieran könnte dann eine Ermächtigung zur Begründung der Strafgewalt über Verstöße gegen diese Standards auf dem Hoheitsgebiet auch der anderen Vertragsstaaten oder durch deren Staatsangehörige anknüpfen. Dies müsste im Sinne eines Gegenseitigkeitsgedankens erfolgen, sodass auch ein wirt-

55 Satzger (Anm. 7), § 5 Rn 100.

56 Vgl. Ambos, in: MüKo-StGB (Anm. 37), § 7 Rn 15.

57 S. dazu näher Papathanasiou, S. 436.

58 Jeßberger, Der transnationale Geltungsbereich des deutschen Strafrechts, 2011, S. 286 f.; Böse, in: NK-StGB (Anm. 37), Vor §§ 3 ff. Rn 31; Werle/Jeßberger, in: LK-StGB (Anm. 32), Vor §§ 3 ff. Rn 269.

59 Werle/Jeßberger, in: LK-StGB (Anm. 32), Vor §§ 3 ff. Rn 269; Eser/Weißer, in: Schönke/Schröder (Anm. 33), Vor §§ 3–9 Rn 30; s. dazu näher Papathanasiou, S. 432.

schaftlich schwächer entwickelter Staat des Globalen Südens seine Strafgewalt auf Vorgänge im wohlhabenderen Partnerstaat erstrecken dürfte. Auf diese Weise würde nicht nur dem Eindruck vorgebeugt, dass Entwicklungsstaaten ihre Strafgewalt und damit ein wichtiger Teil ihrer staatlichen Souveränität „abgepresst“ werden solle. Es bestünde auch die Chance, dass Wirtschaftsunternehmen des Globalen Nordens ihrer Verantwortung für Umweltverstöße nicht mehr so leicht entfliehen können; namentlich wüchse angesichts einer möglichen Strafverfolgung der heimischen Unternehmen im Ausland der Druck auf die reichen Staaten, diese selbst effektiv zu regulieren und ggf. zu sanktionieren. Ein weiterer Vorteil des Vertragsprinzips bestünde darin, dass sich innerhalb eines solchen völkervertraglichen Regelwerks weitere Bausteine eines fairen Ausgleichs zwischen Globalem Norden und Globalem Süden verankern ließen. So könnten sich etwa Entwicklungs- und Schwellenländer, die noch einen großen Industrialisierungsbedarf aufweisen, zum strafbewährten Schutz der Ökosysteme innerhalb ihres Territoriums verpflichten und im Gegenzug Investitions- und Entwicklungshilfezusagen erhalten, die es ihnen ermöglichen, ihren Industrialisierungsbedarf auf nachhaltige Weise zu realisieren.

Freilich sind der Geltung des nationalen Strafrechts unter Rückgriff auf das Vertragsprinzip deutliche Grenzen gesetzt, da jedes zwischenstaatliche Übereinkommen stets nur relative Wirkung zwischen den Vertragspartnern entfaltet und insbesondere nicht Taten erfasst, die in Nichtvertragsstaaten begangen werden.⁶⁰ Dem Grunde nach könnten solche Vertragswerke aber auch Schutz vor Taten bieten, die durch Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten begangen werden. Veranschaulichen lässt sich dies am Beispiel der illegalen, unangemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei), die eine der größten Bedrohungen für den Schutz der Meeresökosysteme darstellt.⁶¹ Im Rahmen eines zwischenstaatlichen Übereinkommens könnte sich ein Staat, der sich in hohem Maße IUU-Fischerei durch ausländische Fischfangflotten ausgesetzt sieht, aber nicht über hinreichend Mittel verfügt, sich dagegen zur Wehr zu setzen,⁶² gegenüber dem anderen

60 Jeßberger (Anm. 58), S. 167; Werle/Jeßberger, in: LK-StGB (Anm. 32), Vor §§ 3 ff. Rn 269; s. dazu näher Papathanasiou, S. 423 f.

61 Verordnung (EG) Nr 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. Nr. L 286 v. 29.10.2008, S. 1), Erwägungsgrund Nr. 3.

62 Betroffen sind insbesondere Küstengewässer von Entwicklungsländern, wie etwa die Hoheitsgebiete westafrikanischer Staaten, denen in der Regel die Mittel für eine schlagkräftige Fischereiaufsicht fehlen, ausf.: WOR Bd. 2, Die Zukunft der Fische –

Vertragsstaat verpflichten, die IUU-Fischerei auf seinem Territorium unter Strafe zu stellen. Im Gegenzug könnte sich der Vertragspartner bereit erklären, die strafrechtliche Verfolgung der IUU-Fischerei zu übernehmen und Entwicklungshilfe für die Etablierung einer nachhaltigen Fischerei durch den Vertragsstaat zu gewähren.

Zwar würde mit diesem Ansatz das Erfordernis, einen internationalen Konsens bzgl. der Straf würdigkeit umweltschädigenden Verhaltens herbeizuführen, nur auf eine niedrigere Ebene verlagert – auch ein entsprechendes Vertragswerk müsste ja erst einmal die Zustimmung mindestens zweier, idealerweise aber von noch deutlich mehr Staaten finden. Immerhin aber könnten diejenigen Staaten, die bereit sind, beim strafrechtlichen Umwelt- und Naturschutz voranzugehen, auf diese Weise einen Anfang machen.

4. Hinreichender internationaler Konsens durch das Pariser Klimaschutzabkommen?

In den vorstehenden Ausführungen wurde mehrfach die Notwendigkeit eines internationalen Konsenses betont, damit eine Ausweitung der innerstaatlichen Strafgewalt nicht mit der Souveränität des (ggf. weiteren) Tatortstaats in Konflikt gerät. Es stellt sich deshalb die Frage, ob durch den Abschluss des Pariser Abkommens⁶³ für den Bereich des Klimaschutzes bereits ein solcher Konsens geschaffen wurde, der etwa die Anwendung des Territorialitätsprinzips auf Veränderungen der Atmosphäre oder (als internationaler *ordre public*) die Heranziehung des aktiven Personalitätsprinzips stützen könnte. So ließe sich möglicherweise argumentieren, dass ein Staat, der sich durch die Ratifikation des Pariser Abkommens in das darin geschaffene Regelungssystem eingebunden hat, die Ausübung von Strafgewalt durch einen anderen Staat zu dulden habe, wenn er sich andernfalls zu den von ihm selbst eingegangenen Klimaschutzverpflichtungen in Widerspruch setzen würde. Auf vergleichbare Weise können im strafrechtlichen Rechtshilferecht Kollisionen zwischen einer völkervertraglich

Die Fischerei der Zukunft, 2013, S. 74 ff. (abrufbar unter https://worldoceanreview.com/wp-content/downloads/wor2/WOR2_de.pdf Stand 5/23); grundlegend Agnew ua, Estimating the Worldwide Extent of Illegal Fishing, PLoS ONE 2009 Vol. 4, Issue 2, 1, 4 (abrufbar unter: <https://journals.plos.org/plosone/article/file?id=10.1371/journal.pone.0004570&type=printable> Stand 5/23).

63 BGBl. 2016 II, S. 1083 ff.

begründeten Kooperationspflicht und internationalen Menschenrechtsgarantien, welche für die beteiligten Staaten gleichermaßen verbindlich sind, aufgelöst werden.⁶⁴

Bei näherer Betrachtung erfüllt das Pariser Abkommen aber die Anforderungen an einen für die Zwecke des Strafrechts ausreichenden internationalen Mindestkonsens nicht: Zunächst sind die soeben erwähnten Einschränkungen einer durch einfaches Völkervertragsrecht begründeten Rechtshilfepflicht nicht vergleichbar mit der Duldung ausländischer Strafgewalt und dem damit verbundenen Eingriff in die für das gesamte Völkerrecht fundamentale Gebietssouveränität. Sodann besagt das Paris-Abkommen nichts über Strafrecht – im Gegenteil betont es an mehreren Stellen (Art. 13 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 2), dass es gerade nicht darauf ausgelegt ist, Bestrafungsmechanismen (und sei es auch nur im untechnischen Sinn gegenüber vertragsbrüchigen Staaten) zu schaffen. Hierin liegt ein bedeutender Unterschied zu den Rechtstexten, aus denen herkömmlich ein internationaler ordre public für den Bereich des Strafrechts abgeleitet wird⁶⁵ – zB etabliert das UN-Antifolterübereinkommen⁶⁶ in Art. 4 explizit eine Pönalisierungspflicht. Auch der Struktur des Paris-Abkommens lässt sich ein strafrechtlich beachtlicher ordre public nicht entnehmen: Das Abkommen verbietet nicht bestimmte Handlungen absolut, sondern etabliert eine Ergebnisverpflichtung in Gestalt einer Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs (Art. 2 Abs. 1 lit. a). Eine universelle Missbilligung bestimmter Verhaltensweisen, die als Anknüpfungspunkt für eine grenzüberschreitende Strafbarkeit in Betracht kommen könnten, lässt sich dem Paris-Abkommen daher nicht entnehmen.

5. Das Problem der Durchsetzbarkeit

Zuletzt bliebe aus praktischer Sicht die Erstreckung der einzelstaatlichen Strafgewalt auf Umwelt- und Naturschutzdelikte jenseits der eigenen Grenzen meist ein rein symbolischer Akt, da zur Durchführung einer Strafverfolgung zB vor deutschen Gerichten doch stets die Mithilfe der Behörden am Ort des Umweltverstoßes erforderlich wäre. Dies wäre selbst im Fall einer Ausweitung des Territorialitätsgrundsatzes der Fall. Zwar könnten

64 Zimmermann, RW 2022, 201, 223 ff.

65 Jeßberger (Anm. 58), S. 168 ff.

66 BGBl. 1990 II, S. 247 ff.

in einem gemischten Investitions- und Umweltschutzabkommen auf der Grundlage des Vertragsprinzips neben einer Befugnis zu stellvertretender Strafrechtspflege auch Rechtshilfepflichten geregelt werden (die zugleich mit einem finanziellen Anreiz zur Kooperation verknüpft wären). Aber letzten Endes bleibt das Gelingen einer grenzüberschreitenden Strafrechtspflege auch in diesem Modell stets von der Kooperationsbereitschaft der vertragsschließenden Staaten im konkreten Einzelfall abhängig.

IV. Innerstaatliche Lösung: Strafrechtliche Anknüpfung an Vorbereitungs-, Unterstützungs- und Verwertungsakte

Eine letzte, augenscheinlich „kleine“, dafür aber prinzipiell auch kurzfristig und einzelstaatlich umsetzbare Lösung könnte für die Bekämpfung von Umwelt- und Naturschutzdelikten ebenfalls auf das innerstaatliche Strafrecht der einzelnen Staaten setzen. Anders als die soeben diskutierte strafanwendungsrechtliche Lösung würde dieses Modell aber eine Strafbarkeit nicht an den im Ausland stattfindenden umweltschädigenden Akt als solchen knüpfen, sondern an innerstaatliche Vorbereitungs- und/oder Verwertungshandlungen.

Der Vorteil liegt auf der Hand: Spielt sich die maßgebliche Handlung auf dem eigenen Hoheitsgebiet ab, bedarf die Ausübung der Strafgewalt auf der Grundlage des Territorialitätsprinzips in völkerrechtlicher Hinsicht keiner Behelfskonstrukte wie desjenigen eines globalen Erfolgsorts von CO₂-Emissionen. Zwar maßt sich auch hier die Strafgewalt beanspruchende Staat eine strafrechtliche Bewertung der Vortat an. Da sie aber nur zum Tragen kommt, wenn (gewissermaßen als „Türöffner“) ein bestimmtes Verhalten im Inland feststellbar ist, erscheint dies vor dem Hintergrund des Territorialitätsprinzips letztlich unproblematisch und ein Konsens mit dem Staat der ursprünglichen Umweltschädigung ist entbehrlich. Zudem hätte dieser Ansatz den „Charme“, speziell auf die im Globalen Norden sitzenden Profiteure von Umweltstraftaten abzuzielen und damit die oftmals hinter Umweltstraftaten stehenden wirtschaftlichen Interessen zu adressieren. Schließlich könnte ein solches Modell auch in koordinierter Form auf überstaatlicher Ebene implementiert werden, indem etwa eine unionsrechtliche Harmonisierungsrichtlinie (nach derzeitigem Stand allerdings nur auf der Grundlage von Art. 83 Abs. 2 AEUV) alle EU-Mitgliedstaaten oder indem ein völkerrechtliches Abkommen die vertragsschließenden Staaten

verpflichtet, solche Vorbereitungs- und/oder Verwertungsakte in ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen.

1. In Betracht kommende Kriminalisierungsmodelle

a. Vorbereitung von Umweltdelikten und Beteiligung daran

Eine Erfassung von inländischen Handlungen, die Umweltstraftaten im Ausland vorbereiten, könnte insofern ein vielversprechender Ansatz sein, als damit eine Handhabe gegen deutsche Unternehmen gefunden wäre, die an Umweltstraftaten v.a. im Globalen Süden mitwirken. Es gibt im deutschen Strafrecht etliche Regelungen, die als Vorbild für ein solches Kriminalisierungsmodell dienen können: Eine in Deutschland stattfindende Verbrechensvorbereitung gem. § 30 Abs. 2 StGB etwa ist dem deutschen Strafrecht nach § 9 Abs. 1 StGB unabhängig davon unterworfen, ob die geplante Tat in Deutschland stattfinden wird oder am Tatort mit Strafe bedroht ist.⁶⁷ Auch sonst kommen nach deutschem Recht selbstständig für strafbar erklärte Vorbereitungshandlungen ohne Weiteres als Anknüpfungspunkte für einen Handlungsort nach § 9 Abs. 1 Var. 1 StGB in Betracht.⁶⁸ Ebenso erklärt § 9 Abs. 2 S. 2 StGB es für die Anwendung des deutschen Rechts auf eine im Inland begangene Teilnahmehandlung für unbedeutlich, ob auch die ausländische Haupttat am Tatort mit Strafe bedroht ist. Völkerrechtlich gilt dieser Ansatz zu Recht als unbedeutlich, da mit der Vornahme der Vorbereitungs- bzw. Teilnahmehandlung auf inländischem Staatsgebiet ein hinreichend starker Bezug zwischen der Tat und der deutschen Rechtsordnung besteht.⁶⁹ Rechtspolitisch werden gegen ihn jedoch Einwände erhoben. Dass der Verzicht auf die Strafbarkeit der Haupttat am Tatort den ausländischen Teilnehmer mit einem ihm fremdem Recht konfrontiere,⁷⁰ erscheint dabei allerdings vernachlässigbar – da er selbst auf deutschem Staatsgebiet gehandelt hat, bestand für ihn ein hinreichender Anlass, sich über die Bewertung des Sachverhalts nach deutschem Recht Klarheit zu verschaffen.

⁶⁷ S. BGHSt 39, 88, 89. Damit ist freilich nicht gesagt, dass, wie der BGH a.a.O. postuliert, aufgrund der inländischen Vorbereitungshandlung auch das im Ausland vergangene Verbrechen selbst dem deutschen Recht unterliege.

⁶⁸ Eser/Weißer, in: Schönlé/Schröder (Anm. 33), § 9 Rn 4; Hoyer, in: SK-StGB (Anm. 33), § 9 Rn 4.

⁶⁹ Satzger (Anm. 7), § 5 Rn 44; skeptisch Ambos, in: MüKo-StGB (Anm. 37), § 9 Rn 41.

⁷⁰ Ambos, in: MüKo-StGB (Anm. 37), § 9 Rn 41 mwN.

Nicht bestreiten lässt sich jedoch, dass ein territorialer Anknüpfungspunkt in diesen Fällen oft mit einer erheblichen Vorverlagerung der Strafbarkeit erkauft wird.⁷¹ Bezogen auf Umwelt- und Naturschutzdelikte bedeutet dies, dass eine sorgfältige gesetzgeberische Abwägung stattfinden muss, in welchen Fällen die Vorbereitung eines Umweltdelikts – einschließlich eines solchen im Auslands – selbstständig für strafbar erklärt und damit zu einem Anknüpfungspunkt für das Territorialitätsprinzip gemacht wird.

b. Ächtung von Produkten, die aus Umweltdelikten gewonnen wurden

Ebenso kann im Anschluss an eine Umweltstraftat die inländische Verwertung der dadurch hervorgebrachten Produkte dem deutschen Strafrecht unterworfen werden.⁷² Im Bereich des Artenschutzes ist dieses Modell partiell bereits implementiert – so ist der Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten mit Strafe bedroht (§ 71 Abs. 2 und § 71a Abs. 2 BNatSchG), ebenso deren Einfuhr, wenn eine entsprechende Genehmigung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt wird (§ 71 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 69 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG). Über Art. 1 Abs. 1 EGStGB gilt für diese naturschutzrechtlichen Straftatbestände das Territorialitätsprinzip gem. §§ 3 i.V.m. 9 StGB. Sofern sie in Deutschland verwirklicht werden, unterfallen sie daher dem deutschen Strafrecht. Mit ein wenig Geduld lässt sich aus den einschlägigen Vorschriften auch ablesen, dass es dieser Strafbarkeit nicht zwingend entgegensteht, wenn das Tier oder die Pflanze im außereuropäischen Herkunftsstaat legal erworben oder der Natur entnommen wurde: So verweist zwar § 71 Abs. 2 BNatSchG auf die Handelsverbote in Art. 8 Abs. 1 der VO (EG) 338/97,⁷³ von denen Art. 8 Abs. 3 lit. c eine Ausnahme vorsieht, wenn das Exemplar im Einklang mit der Verordnung eingeführt wurde; dies wiederum ist nach Art. 4 Abs. 1 lit. b (i) der VO 338/97 möglich, wenn eine Bescheinigung des legalen Erwerbs vorgelegt wird. Aber: Nach Art. 4 Abs. 6 der VO 338/97 kann die Kommission die Einfuhr mit Blick auf den Erhaltungszustand einer Art und weitere Belange des Artenschutzes auch dann untersagen, wenn das Exemplar nach dem Recht des Herkunftsstaats legal erworben wurde (lediglich Konsultationen mit dem Herkunftsstaat sind dann erforderlich, nicht dessen Zustimmung).

71 In diese Richtung Böse, in: NK-StGB (Anm. 37), § 9 Rn 22.

72 So schon Satzger/von Maltitz, ZStW 133 (2021), 1, 14.

73 ABl. Nr. L 61 v. 03.03.1997, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2280 der Kommission, ABl. Nr. L 473 v. 30.12.2021, S. 1.

In diesen Fällen gilt – weil die Ausnahme gem. Art. 8 Abs. 3 lit. c der Verordnung dann nicht mehr greift – automatisch auch das umfassende Handelsverbot gem. Art. 8 Abs. 1 VO 338/97, das in § 71 Abs. 2 BNatSchG strafrechtlich abgesichert wird. Dass bestimmte Produkte aufgrund einer autonomen inländischen bzw. europäischen Bewertung geächtet werden und daran die Kriminalisierung inländischer Verwertungshandlungen anknüpft, ist also ein keineswegs vollkommen neues Regelungsmodell des Naturschutzstrafrechts.

c. Ausweitung des Geldwäschetatbestands

Vorstellbar wäre außerdem eine noch deutlich weiterreichende Regelung in Gestalt einer Ausweitung des Geldwäschetatbestands: § 261 Abs. 9 Nr. 2 StGB n.F. erklärt Verwertungshandlungen im Hinblick auf bestimmte Straftaten für strafbar, die im Ausland stattgefunden haben und am Tatort nicht mit Strafe bedroht sind. Zwar finden sich in der Liste des § 261 Abs. 9 Nr. 2 StGB Umweltdelikte bislang nicht. Das wirft zum einen die aus § 7 StGB bekannte Frage auf, ob *de lege lata* bereits eine rein faktische Nichtverfolgung am Tatort (trotz formal bestehender Strafbarkeit) ihre Eigenschaft als taugliche Geldwäschevortat entfallen lässt.⁷⁴ Zum anderen zeigt die EU-Richtlinie 2018/1673 zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche,⁷⁵ dass *de lege ferenda* auch eine weitergehende Einbeziehung von Umweltdelikten denkbar ist: Ihr Art. 3 Abs. 3 lit. c ermutigt im Zusammenspiel mit Art. 2 Nr. 1 lit. l die Mitgliedstaaten, im Ausland begangene Umweltstraftaten generell zu tauglichen Vortaten einer Geldwäsche zu erklären, sofern sie bei einer Tatbegehung im Inland strafbar wären. Das einschränkende Erfordernis einer *lex loci* wird zwar in Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie hinsichtlich Umweltdelikten für zulässig erklärt; unionsrechtlich gefordert ist es aber nicht.⁷⁶ Ein Konflikt mit dem völkerrechtlichen Nichteinmischungsgebot liegt darin erneut nicht, weil der reformierte Geldwäschetatbestand auf inländische Tathandlungen abstellt.⁷⁷

⁷⁴ Dazu *Satzger* (Anm. 7), § 5 Rn 107 mwN.

⁷⁵ ABl. Nr. L 284 v. 12.II.2018, S. 22.

⁷⁶ Vgl *El-Ghazi/Laustetter*, NZWiSt 2021, 209, 211.

⁷⁷ Treffend *Böse/Jansen*, JZ 2019, 591, 596.

2. Grenzen des Ultima-Ratio-Grundsatzes

Eine offene Flanke weist das „Vorbereitungs- und Verwertungsmodell“ nach dem Gesagten zwar nicht gegenüber völkerrechtlichen Schranken für die Reichweite der einzelstaatlichen Strafgewalt auf. Wohl aber lassen sich gravierende kriminalpolitische Einwände dagegen erheben. Im Hinblick auf Vorbereitungshandlungen wurde bereits die darin angelegte Tendenz zu einer Vorverlagerung der Strafbarkeit angesprochen. Aber auch anlässlich der Reform des Geldwäschetabestands auf europäischer und anschließend auf deutscher Ebene wurde die beträchtliche Ausweitung der Strafbarkeit kritisiert, die der Verzicht auf die Strafbarkeit der Auslandsvortat am Tatort mit sich bringen kann.⁷⁸ Inwieweit diese Kritik gleichermaßen mit Blick auf Umwelt- und Naturschutzdelikte Geltung beanspruchen könnte, wäre freilich von der Schwere des einzelnen Umweltdelikts und dem Grad der Verstrickung des in Deutschland Handelnden abhängig; namentlich wäre darauf Bedacht zu nehmen, bagatellhaftes Verhalten nicht zu kriminalisieren. Dass sich zB nicht jeder Verbraucher, der in Deutschland eine Kokosnuss aus einer illegalen Plantage erwirbt (und sei es auch mit Eventualvorsatz), als Nutznießer eines Umweltdelikts strafbar machen kann, ist im Hinblick auf den *Ultima-ratio*-Grundsatz selbsterklärend. Ebenso entfiele bei einer Anlehnung an das Geldwäschemodell regelmäßig der Vorsatz, wenn derjenige, der im Ausland legal an einen Gegenstand gelangt ist, keinen Anlass hat, eine Strafbarkeit des Vorverhaltens nach deutschem Recht in Betracht zu ziehen. Bedenken würde dann freilich eine Leichtfertigkeitsvorschrift vergleichbar derjenigen in § 261 Abs. 6 StGB auf den Plan rufen. All dies sind dann jedoch Fragen der tatbestandlichen Ausgestaltung, die der Erfassung von als strafwürdig erachteten transnationalen Sachverhalten durch das einzelstaatliche Umwelt- und Naturschutzstrafrecht nicht dem Grunde nach entgegenstehen.

V. Fazit

Sowohl die Schaffung supranationaler Strafvorschriften als auch die Anerkennung einer völkerrechtlichen Basis für die extraterritoriale Anwendung des einzelstaatlichen Strafrechts erfordern einen langen Atem – und damit

⁷⁸ Schröder/Blaue, NZWiSt 2019, 161, 164; Schindler, NZWiSt 2020, 457, 463; Schieemann, KriPoZ 2021, 151, 154; bei Fehlen eines eigenen deutschen wie eines ausländischen Strafverfolgungsinteresses auch Böse/Jansen, JZ 2019, 591, 597.

auch Zeit, die die Menschheit im Angesicht der von ihr selbst heraufbeschworenen Klima- und Artenschutzkrise nicht hat. Das bedeutet nicht, dass Bemühungen um einen globalen Konsens überflüssig wären; mittelfristig sind sie zur Erarbeitung tragfähiger Lösungen unverzichtbar. Kurzfristig aber ist nach anderen Wegen zu suchen, um mit den Mitteln des Strafrechts auf besonders schwerwiegende Umweltschädigungen reagieren zu können. Das Instrumentarium dafür ist grundsätzlich vorhanden: Zum einen sollte im Sinne des strafanwendungsrechtlichen Vertragsprinzips der Abschluss völkerrechtlicher Vereinbarungen forciert werden, die im Gegenzug für Wirtschaftskooperationen und Entwicklungshilfezusagen eine wechselseitige Erstreckung der Strafgewalt auf Umwelt- und Naturschutzdelikte ermöglichen. Zum anderen könnte jeder Staat auch kurzfristig bereits solche Vorbereitungs-, Unterstützungs- und Verwertungshandlungen strafrechtlich erfassen, die sich auf seinem Hoheitsgebiet zutragen; dabei wäre jedoch streng darauf zu achten, dass die darauf abzielenden Strafnormen nicht den *Ultima-ratio*-Charakter des Strafrechts über Bord werfen.